

Niederschrift

Sitzung: öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/003/2025)
Datum: Dienstag, 18.02.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:58 Uhr
Ort: Rathaus Gablingen - Sitzungssaal -

Anwesend:

Vorsitzende

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Erwin Almer
Gemeinderat	Philipp Brauchler
Gemeinderat	Dr. Albert Eding
Gemeinderat	Steffen Fabry
Gemeinderat	Helmut Grieshaber
Gemeinderat	Klaus Heidenreich
2. Bürgermeister	Christian Kaiser
Gemeinderat	Pius Kaiser
Gemeinderat	Werner Kapfer
Gemeinderat	Franz Rotter
Gemeinderat	Martin Uhl
Gemeinderat	Josef Wetzstein
Gemeinderat	Thomas Wittmann

Schriftführerin Therese Schuster

Verwaltung Anita Greger und Kai Fiedler

Weitere Anwesende

Zu TOP 2: Herr Fricke, LRA Augsburg

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Wolfgang Dehmel	(beruflich verhindert)
Gemeinderat	Christoph Luderschmid	(beruflich verhindert)
Gemeinderätin	Lena Zimmermann	(privat verhindert)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
- 2 Mitfahrplattform "fahrmob" für den Landkreis Augsburg
Vorstellung durch Herrn Fricke
- 3 Vorstellung des Seniorengerechten Quartierkonzeptes 021/2025
Beschlussfassung zum Quartierskonzept und Einreichung des Förderantrages
- 4 Bauantrag Nr. 06/2025 (AZ: 2-3816-2024-BA-110) 016/2025
Grundstück in Gablingen, Biberbacher Straße 19 a, Fl.Nr. 63/2, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Sanierung und Aufstockung eines Einfamilienhauses
- 5 Bauvoranfrage Nr. 2/2025 014/2025
Grundstück in Gablingen, Lagerhausstraße 8, Flur-Nr. 1011/5, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Nachträgliche Genehmigung eines Nebengebäudes als Büro
Umbau des Wohnhauses von einem Zwei- in ein Einfamilienhaus, Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken einschließlich dem Einbau einer Dachgaube
- 6 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen und 019/2025
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. J 12 -1
Änderung und Erweiterung "Nördlich der Kreisstraße A 5" Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- 7 Kinderbetreuung - Anstellungsschlüssel für das Kindergartenjahr 2025/26
- 8 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.01.2025
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 10 Informationen aus der Verwaltung
- 11 Termine
- 12 Anfragen der Gemeinderäte

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung

Erste Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Gemeinderatssitzung. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Sie teilt mit, dass die in der Sitzungsladung vorgesehenen Tagesordnungspunkte TOP 4, „Abwägung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nahwärmeversorgung Gablingen, TOP 8.1 bis 8.3, Anpassung der Gebühren bei der Kinderbetreuung, und TOP 9, Wasserverband Schmuttertal von der Tagesordnung abgesetzt werden, da noch Klärungsbedarf besteht bzw. sich neue Sachverhalte ergeben haben.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

einstimmig angenommen

2 Mitfahrplattform "fahrmob" für den Landkreis Augsburg Vorstellung durch Herrn Fricke

Die Vorsitzende Frau Ruf begrüßt zu diesem TOP Herrn Fricke und bittet um seinen Vortrag.

Herr Fricke stellt anhand einer Präsentation die regionale Mitfahrplattform „fahrmob“ vor, die für den Landkreis Augsburg eingerichtet wurde und die auch die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gablingen verbessern kann. Die Mitfahrplattform kann von Berufspendlern genutzt werden, aber auch Fahrten zu Veranstaltungen, zum Einkaufen etc. können für andere Personen angeboten bzw. genutzt werden. Die Anmeldung erfolgt über eine App oder über die Webseite www.fahrmob.eco. Je zehn Kilometer Mitfahrt wird ein Unkostenbeitrag von einem Euro vorgeschlagen. Auf freiwilliger Basis kann die Fahrerin bzw. der Fahrer am Ende des Jahres den eingenommenen Betrag an einen von ihm ausgewählten Verein spenden. Vereine können sich über das Online-Formular www.fahrmob.eco/vereine/registrierung registrieren. Die Vereinsvorstände werden im Nachgang über diese Mitfahrplattform informiert. Für Fragen steht das Landratsamt Augsburg, Frau Mareike Stegmair, Tel. 0821-3102-2178, E-Mail: mitfahren@LRA-a.bayern.de, zur Verfügung. Eine Veröffentlichung des Angebotes wird im Gemeindeboten und auf der Homepage erfolgen.

3 Vorstellung des Seniorengerechten Quartierkonzeptes Beschlussfassung zum Quartierskonzept und Einreichung des Förderantrages

Ziel des Seniorengerechten Quartierkonzeptes ist die nachhaltige Sicherung der Lebensqualität älter werdender Bürgerinnen und Bürger, informiert Frau Ruf.

Anhand einer Präsentation der Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung, Koordinationsstelle Wohnen im Alter, wird die demographische Entwicklung von 2019 bis 2033 vorgestellt. In der Prognose wird für die Gemeinde Gablingen eine Zunahme von 17,6 % bei den 60- bis unter 75-Jährigen sowie bei den 75-Jährigen und Älteren um 5,9 % aufgezeigt. Die Handlungsfelder im Quartierskonzept gliedern sich in Wohnen und Grundversorgung, Beratung und soziale Netzwerke sowie Pflege und Unterstützung. Die Förderrichtlinie „Selbstbestimmt Leben im Alter“ (Se-

LA) beinhaltet eine Anschubfinanzierung von bis zu 80.000 € für vier Jahre. Bei Personal- und Sachkosten ist ein Eigenanteil von 10 % zu leisten.

Nach der Seniorenfrage mit Vorstellung der Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung am 11.06.2024 und in der Öffentlichkeit am 05.09.2024 sowie dem Expertenworkshop mit den lokalen Akteuren der Seniorenarbeit am 25.11.2024 ist das Beteiligungsverfahren in der Gemeinde Gablingen abgeschlossen. Die aktuellen und zukünftigen Bedarfe wurden ermittelt und zusammengefasst.

Nun soll der Beschluss zur Schaffung eines Seniorengerechten Quartiersmanagements in der Gemeinde Gablingen gefasst werden. Langfristig soll eine Stelle für eine(n) Quartiersmanager(in) geschaffen werden.

Zusammen mit der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ (Sitz in München) wird ein Konzeptantrag erstellt; zugleich werden die Fördermittel nach Zustimmung des Gemeinderates beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stimmt unter Auflage des bewilligten Förderantrages dem Aufbau eines Seniorengerechten Quartierskonzeptes mit Besetzung der Stelle Quartiersmanager(-in) zu und stellt die finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung ein.

einstimmig angenommen

**4 Bauantrag Nr. 06/2025 (AZ: 2-3816-2024-BA-110)
Grundstück in Gablingen, Biberbacher Straße 19 a, Fl.Nr. 63/2, Gemarkung Gablingen
Vorhaben: Sanierung und Aufstockung eines Einfamilienhauses**

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 04.02.2025.

Vorhaben:

Die Bauherren planen die Sanierung und Aufstockung des Einfamilienhauses, der Dachstuhl soll abgerissen werden. Das bestehende Haus wird um ein Vollgeschoss aufgestockt, das Dachgeschoss wird nicht ausgebaut.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und wird gem. § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt. Die Art der Nutzung ist ein Mischgebiet, in dem Wohngebäude und nicht störende Gewerbe zulässig sind. Die Richtwerte für die Grundflächenzahlen liegen bei 0,60 und bei der Geschossflächenzahl bei 1,2.

Das Grundstück hat eine Größe von 529 m², mit der Aufstockung entsteht im Erdgeschoss eine Wohnfläche von 70,08 m² und im Obergeschoss eine Fläche von 62,26 m², insgesamt 132,34 m². Die überbaute Grundfläche liegt bei 171,82 m², dies entspricht einer GRZ von 0,38. Bei einer überbauten Geschossfläche von 267,19 m² ergibt sich eine GFZ von 0,51. Das Haus hat eine Höhe von 9,56 m. Die Richtwerte sind eingehalten.

Abstandsflächen:

Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Stellplätze

Der Antragsteller weist zwei Stellplätze nach, diese sind ausreichend.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Erschließung:

Der Anschluss an das Wasser- und Kanalnetz erfolgt über Dritte. Die Eigentümer haben die notariellen Urkunden über das Geh- und Fahrrecht, das Wasserleitungsrecht und das Ver- und Entsorgungsrecht vorgelegt. Dadurch ist die Erschließung gesichert.

Der Bauausschuss hat dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag Sanierung und Aufstockung eines Einfamilienhauses in Gablingen, Biberbacher Straße 19 A, Flur-Nr. 63/2, Gemarkung Gablingen.

einstimmig angenommen

-
- 5 Bauvoranfrage Nr. 2/2025**
Grundstück in Gablingen, Lagerhausstraße 8, Flur-Nr. 1011/5, Gemarkung Lützelburg
Vorhaben: Nachträgliche Genehmigung eines Nebengebäudes als Büro
Umbau des Wohnhauses von einem Zwei- in ein Einfamilienhaus, Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken einschließlich dem Einbau einer Dachgaube
-

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 04.02.2025.

Der Bauherr möchte mit dieser Bauvoranfrage prüfen lassen, ob für das bereits errichtete Nebengebäude eine nachträgliche Genehmigung möglich ist. Der Eigentümer hat sich während der Renovierung des bestehenden Nebengebäudes bei der Verwaltung über die zulässigen Festsetzungen hinsichtlich der Nebengebäude erkundigt. Die zulässigen Maße für ein verfahrensfreies Vorhaben wurden ihm schriftlich mitgeteilt. Der Bauherr hat dies laut eigenen Angaben missverstanden und hat die zulässigen Maße nicht auf das gesamte Gebäude bezogen, sondern für die Aufstockung, so dass das Vorhaben nicht mehr verfahrensfrei ist und einer Baugenehmigung bedarf.

Das Nebengebäude hat eine Grundfläche von 35,63 m² und hat jetzt eine Nutzfläche von ca. 55 m². Der Aufbau hat eine Höhe von 2,16 m bis 2,60 m und ist mit einem Flachdach mit einer Neigung von 7 Grad versehen. Insgesamt hat das Nebengebäude eine Höhe von 5,17 m bis 5,70 m. Es sind zwei Vollgeschosse entstanden.

Laut den Angaben des Bauherrn ist das Nebengebäude als „Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe“ im ursprünglichen Lageplan gekennzeichnet, verkauft wurde es laut Kaufvertrag als Einliegerwohnung.

Des Weiteren möchte er das jetzige Wohnhaus umbauen, aus zwei Wohneinheiten soll eine werden. Im Dachgeschoss ist auf der nördlichen Seite eine Dachgaube geplant. Am Hauptgebäude wird bis auf den Einbau der Dachgaube äußerlich keine Veränderung vorgenommen.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt, es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lützelburg Nord vom 11.10.1979, rechtskräftig seit 24.10.1980.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

- Es ist ein Mischgebiet festgesetzt; im Mischgebiet sind Wohngebäude und nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
- Baugrenzen sind festgesetzt.

- Die zulässige Dachneigung liegt bei 30 – 35 Grad bei zweitem VG im DG.
- Die GRZ ist mit 0,4 und die GFZ mit 0,6 festgesetzt.
- Es ist die offene Bauweise unter Einhaltung der Abstandsflächen festgeschrieben.
- Die Zahl der Vollgeschosse liegt bei I + D
- Hier findet die BauNVO 1968/1970 Anwendung – keine Anrechnung der Nebengebäude, Garagen, Zufahrten etc.

Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 543 m² und soll mit einer Grundfläche von 254,62 m² (inklusive Terrassen, Zuwegen, Garagen etc.) überbaut werden. Die anrechenbare Grundfläche beträgt auf Grund der Anwendung der BauNVO 1967/1970 151,05 m².

Die überbaute Geschossfläche liegt bei 294,41 m².

Daraus ergibt sich eine GRZ von 0,28 und eine GFZ von 0,54, die Festsetzungen sind eingehalten.

Das Wohnhaus wurde 1969 mit zwei Vollgeschossen genehmigt, die Festsetzungen, dass nur ein Vollgeschoss zulässig ist, wurden erst 1979 mittels Bebauungsplan festgelegt.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind erforderlich:

1. § 5.1 Dachaufbauten sind nicht zulässig
Begründung: Aus Platzgründen soll eine Dachgaube im Wohnhaus auf der Nordseite eingebaut werden.
2. § 5.4 Satteldächer sind mit einer Neigung von 5 Grad zulässig
Das Nebengebäude ist mit einem Flachdach mit 7 Grad statt 5 Grad Dachneigung gedeckt.
3. § 6.1 Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zugelassen.
Das Nebengebäude wurde außerhalb der Baugrenze errichtet.
4. § 6.2 Nebengebäude dürfen nur 25 m² groß sein und sind mit den Garagen zusammen zu bauen.
Das Nebengebäude hat eine Größe von 35,63 m² und ist nicht mit der Garage zusammengebaut.
5. § 6.4 Nebengebäude dürfen an der Grundstücksgrenze nicht länger als 8,50 lang sein.
Das Nebengebäude hat eine Länge von 10 m.
6. § 7 Sockelhöhe des Wohnhauses darf höchstens 0,50 m betragen.

Stellplätze:

Die Anzahl der Stellplätze wäre ausreichend. Nachzuweisen sind laut der Stellplatzsatzung 4 Stellplätze. Es werden 2 Plätze für das Einfamilienhaus benötigt und 2 Stellplätze würden für das Nebengebäude Büronutzung benötigt.

Der Bauherr hat zwei Parkvarianten eingereicht, in der er jeweils 5 Stellplätze nachweist. Die jetzige Garage würde er um 1 m verkürzen, so dass die notwendigen 6 m vor der Garage nachgewiesen werden können. Die Garage hätte dann die Maße 5,75 m x 4,80 m.

Gleichzeitig beantragt er die Abweichung von § 3 Nr. 9 der gemeindlichen Stellplatzsatzung, dass er den Stauraum mit den aktuellen 5 m weiter nutzen darf, und bezieht sich auf den Bebauungsplan § 6.5, in dem eine Mindestbreite von der Straßenbegrenzungslinie von 5 m gefordert ist.

Im Rahmen der Bauvoranfrage möchte der Bauherr wissen:

1. Stimmt die Gemeinde der Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 BayBo für das Wohnhaus unter Berücksichtigung des Gesamtverfahrens zu?

Hier handelt es sich um zwei getrennte Verfahren, die nicht miteinander zu verbinden sind. Der Einbau der Dachgaube ist seit 01.01.2025 verfahrensfrei, bedarf aber einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Befreiung Nr. 1, Einbau der Dachgaube, kann vor allem auf Grund der Neuregelung der BayBO bauplanungsrechtlich zugestimmt werden. Das ausgebaute Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss.

Das Nebengebäude ist auf Grund der Größe und des Baus in den Abstandsflächen nicht verfahrensfrei und Bedarf einer Baugenehmigung.

2. Stimmt die Gemeinde den übrigen Befreiungen zu?

Die Befreiung Nr. 2 (Neigung des Satteldachs) ist gestalterischer Art und ihr kann zugestimmt werden.

Der Befreiung Nr. 6 (Sockelhöhe Wohnhaus) wurde bereits im Bauantrag von 1969 für das Wohnhaus stattgegeben.

Die Befreiungen Nr. 3 bis 5 betreffen das bestehende Nebengebäude, das bereits zum Teil ursprünglich außerhalb der Grenzen errichtet und vom Bauherrn jetzt aufgestockt bzw. erweitert wurde.

3. Stimmt die Gemeinde der Nutzung der Zufahrt vor der Garage als 2. Stellplatz in der gegenwärtigen Länge von 5,00 m zu?

4. Stimmt die Gemeinde den Parkvorschlügen zu?

Der Antragsteller bittet um Feststellung, ob beide Varianten zulässig sind. Er würde die Parkvariante 1 bevorzugen. Bei der Parkvariante 2 sind Abgrabungen von bis zu 1,70 m auf Grund des Geländeverlaufs notwendig.

4. Stimmt die Gemeinde einer Wohnnutzung des Nebengebäudes, an Stelle der geplanten Büro-
nutzung zu, insbesondere wegen der Nutzung des Nebengebäudes durch den Vorbesitzer als
Einliegerwohnung?

Dem Bauherrn wurde laut eigener Aussage das Nebengebäude im Kaufvertrag als Einliegerwoh-
nung verkauft. Im Lageplan ist es als Wirtschaftsgebäude/Gewerbe eingetragen.

Gemäß den seit 01.01.2025 neu geltenden Vorschriften der BayBO, ist eine Nutzungsänderung
in einem gebietstypischen Gebiet verfahrensfrei. D.h. das Nebengebäude befindet sich in einem
Mischgebiet, in dem sowohl die wohnliche als auch gewerbliche Nutzung zulässig ist (vorbehalt-
lich der Erteilung der Baugenehmigung). Der Bauherr muss dies lediglich anzeigen und ist für die
Einhaltung der sonstigen Vorschriften selbstständig verantwortlich. Einer Zustimmung der Ge-
meinde bedarf es nicht mehr.

Nachbarunterschriften:

Die Nachbarunterschriften sind teilweise vorhanden.

Antrag auf Abweichung der Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO

Das Nebengebäude kann die Abstandsflächen zum nördlichen und westlichen Nachbargrund-
stück nicht einhalten. Die Abstandsflächen vom Wohnhaus können auf der östlichen Seite nicht
eingehalten werden.

Die Übernahme der Abstandsfläche wurde vom nördlichen Nachbarn im Rahmen der formlosen
Bauvoranfrage unterschrieben. Die Unterschrift vom westlichen Nachbarn steht noch aus. Die
Abstandsflächen auf dem Grundstück überschneiden sich ebenfalls. Die Abstandsflächen des
Wohnhauses ragen auf der östlichen Seite auf den öffentlichen Grund, jedoch im zulässigen Be-
reich.

Der Antrag auf Abweichung der Abstandsflächen ist beim Landratsamt zu stellen, über die Zulas-
sung entscheidet das Landratsamt. Das Landratsamt würde einer Abweichung auf dem Grund-
stück zustimmen, sofern alle Nachbarn die Übernahme unterschreiben.

Die Beratung im Bauausschuss hat ergeben, dass die Zustimmung zum Einbau einer Dachgaube
beim Wohnhaus die Zustimmung in Aussicht gestellt werden kann. Beim bereits erweiterten Ne-
bengebäude wird keine Zustimmung in Aussicht gestellt.

Im Gremium werden die Empfehlungen aus dem Bauausschuss bestätigt.

1. Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Zustimmung zu der Befreiung Nr.1 (Einbau einer Dachgaube im
Wohnhaus) zur Bauvoranfrage in Aussicht.

einstimmig angenommen

2. Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Zustimmung zu den Befreiungen für das Nebengebäude in Aussicht.
einstimmig abgelehnt

3. Beschluss:

Der Gemeinderat empfiehlt das Nebengebäude auf das Bestandsgebäude zurück zu bauen.
einstimmig angenommen

6 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. J 12 -1 Änderung und Erweiterung "Nördlich der Kreisstraße A 5" Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Bauamtsleiterin Frau Greger erläutert den Sachverhalt.

Der Planungsausschuss der Stadt Gersthofen hat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 beschlossen, für das Gebiet nördlich der Kreisstraße A5 den seit 03.05.2019 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in „gewerbliche Bauflächen (GI)“ zu ändern (7. Flächennutzungsplanänderung) und im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) für das Gebiet nördlich der Kreisstraße A 5, den Bebauungsplan Nr. J 12 – 1. Änderung und Erweiterung“ aufzustellen.

Es ist Ziel der Stadt Gersthofen, mit diesem Verfahren zur Änderung der Bauleitplanung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dem Gebiet nördlich der Kreisstraße A 5 „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in „gewerbliche Bauflächen (GI)“ im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zur Darstellung zu bringen, um die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen in einem Industriegebiet zu schaffen.

Das Verfahren soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden, um die erforderlichen Voraussetzungen für die Expansion eines ortsansässigen Unternehmens zu schaffen und damit die wirtschaftliche Struktur der Stadt zu stärken. Der Geltungsbericht des Bebauungsplans hat eine Fläche von 73.281 m² (7,33ha).

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 28.01.2025 entstand die Diskussion zur vorgesehenen Versiegelung der Flächen, zur Begrünung und zur Beleuchtung in unmittelbarer Nähe der Gemarkungsgrenze zu Gablingen.

Folgende Anregungen sind entstanden:

1. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten.
2. Die Grünfläche zur Gemarkungsgrenze ist zu erweitern.
3. Die Reduzierung der Beleuchtung wird angeregt.

Nach Rücksprache mit der Stadt Gersthofen ist die Begrünung auf der nordöstlichen Seite mit 8 m, und im Westen mit 5 m geplant. Des Weiteren sollen die Anregungen der Gemeinde Gablingen in die Stellungnahme mit aufgenommen werden.

Im Rahmen der Diskussion werden weitere Anregungen vorgeschlagen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an die Stadt Gersthofen weitergegeben werden sollen.

Beschluss:

Die Gemeinde Gablingen hat für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersthofen, Landkreis Augsburg und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. J 12 -1. Änderung und Erweiterung "Nördlich der Kreisstraße A 5" (Parallelverfahren) folgende Anregungen:

1. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten.
2. Die Grünfläche zur Gemarkungsgrenze ist zu erweitern, eine Abgrenzung zur Gemarkung Gablingen soll optisch erkennbar sein.
3. Die Reduzierung der Beleuchtung wird angeregt.
4. Für die Gemeinde Gablingen dürfen keine Einschränkungen hinsichtlich der eigenen Planung entstehen.
5. Abklärung des Sicherheitskreises zur Antenne (BND).

angenommen

Ja 12 Nein 1

7 Kinderbetreuung - Anstellungsschlüssel für das Kindergartenjahr 2025/26

Frau Ruf teilt mit, dass die KITA St. Martin und das Haus für Kinder für das Kindergartenjahr 2025/26 einen Anstellungsschlüssel von 1 : 8,5 beantragt haben, um die bestmögliche Betreuung der Kinder mit qualifizierten Personal zu ermöglichen. Die Kindergartenleitungen benötigen Planungssicherheit. Normalerweise liegt der Betreuungsschlüssel bei 1 : 9,5. Auch in den Jahren 2024/25 und 2025/26 lag der Anstellungsschlüssel bei 1 : 8,5.

Das daraus entstehende Betriebskostendefizit ist zu 80 % von der Gemeinde zu tragen. 20 % werden von den Trägern übernommen.

Eine Anpassung der Elternbeiträge, die derzeit vergleichsweise günstig sind, wird in einer weiteren Sitzung beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Anstellungsschlüssel von 1 : 8,5 in der Kindergarteneinrichtung St. Martin in Gablingen und im Haus für Kinder in Lützelburg für das Kindergartenjahr 2025/26 zu und übernimmt das daraus entstehende Betriebskostendefizit.

einstimmig angenommen

8 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.01.2025

Beschluss:

Die Niederschrift vom 28.01.2025 wird genehmigt.

einstimmig angenommen

9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Frau Ruf gibt die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.12.2024 bekannt:

- Baugebiet „Südlich der Bahnhofstraße“, Festlegung für die Vergabe nach dem Baulandvergabemodell zum Preis von 459 €/m² und im freien Verkauf nach Gebot, mindestens 510 €/m²
- Vergabe: Tontechnik in der Aussegnungshalle Gablingen an die Fa. ProEvent zum Preis von 5.936,05 €
- Renovierung der Wohnung im Gemeindehaus Flurstraße 10/DG: Aktuell wird die Wohnung nicht renoviert und neu vermietet.
- Vergabe: Gartenumbau KITA St. Martin an die Fa. Seebach Außenanlagen, Biberbach mit 49.604,43 € brutto

10 Informationen aus der Verwaltung

Frau Ruf informiert, dass im Pausenhof der Grundschule Gablingen ein neuer Zaun an der Grenze zum Friedhof aufgestellt wurde. Im Zuge dieser Maßnahme wurde kurzfristig die Hecke auf der Nordseite des Friedhofes entfernt und der Stabmattenzaun bis zum Friedhofseingang verlängert. Dies entspricht dem Friedhofentwicklungskonzept, das im September 2024 im Gemeinderat verabschiedet wurde. Wie die neue Bepflanzung entlang des Zauns aussehen soll, wird noch beraten und zeitnah umgesetzt.

11 Termine

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 11. März 2025 statt.

12 Anfragen der Gemeinderäte

GR Pius Kaiser greift das Thema Friedhof Gablingen auf. Die Bepflanzung soll als Sichtschutz zwischen Friedhof und Gaststätte/Schule dienen.

GR Dr. Eding fragt nach, wann das Verfahren zur Staatsstraße 2036 auf die Tagesordnung kommt. Dies wird in der Sitzung am 11.03.2025 erfolgen.

GR Rotter teilt mit, dass im Bereich der Affalterner Straße am Ortsausgang Lützelburg ein Schaden (Loch) entstanden ist, das sich immer mehr vergrößert.

Um 20:58 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf
1. Bürgermeisterin

Therese Schuster
Schriftführerin